

# **Satzung des Vereins MOIN FC e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins lautet „MOIN FC“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (AO § 52 (2) 21.).
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Regelmäßige Trainings- und Spielzeiten im Bereich Fußball
  - Niederschwellige inklusive Angebote in verschiedenen Sportarten. Der gemeinsam praktizierte Sport dient als verbindendes Element und soll helfen nationale, kulturelle und soziale Gräben zu überwinden. Über ein kollektives sportliches Erleben sollen die Teilnehmer für ein solidarisches Miteinander sensibilisiert und Vorurteile abgebaut werden.
  - Aufbau und Pflege eines Netzwerkes zwischen verschiedenen Sportarten und Vereinen
  - Projekte, die der Inklusion und dem Miteinander dienen

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied hat in jedem Geschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres, wie Höhe und Fälligkeit des Beitrages, regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 1/2-fache Jahresbeitrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Abschiebung oder Tod.
- (6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Jahresende erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (3) In den Vorstand kann jedes natürliche, volljährige Mitglied des Vereins gewählt werden.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Er kann eine jährliche Entschädigung erhalten, näheres regelt die Beitragsordnung.
- (5) Neben der Geschäftsführung hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - c) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - d) die Buchführung,
  - e) die Erstellung des Jahresberichts,
  - f) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - g) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- (6) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (7) Für einzelne Aufgaben kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder Dritte zu besonderen Vertretern des Vereins benennen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. dieses gilt auch für Zusammenkünfte in virtuellen Räumen (Videokonferenz).
- (9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgen.
- (10) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dieses beantragen.
- (11) Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt 7 Tage.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Auf Beschluss des Vorstands kann die Versammlung online unter Wahrung der Ausübung der Mitgliedsrechte erfolgen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
  - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - e) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes
  - f) Erlass einer Beitragsordnung und ihre Änderung

- g) Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- h) Änderung des Vereinszwecks mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- i) Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- j) Beschluss über die Erhebung von Umlagen

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/innen überprüfen für jedes Geschäftsjahr die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
- (2) Die Kassenprüfer/innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Die Mitgliederverwaltung kann einem verantwortungsbewussten professionellen Dienstleister übertragen werden.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde, der

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports oder der Integration zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum: Rendsburg, 21.11.25